

**Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB nach § 9 (4) BauGB  
i.V.m. § 86 BauO NW:**

**SD**

Ausschließlich zulässige Dachform der Wohngebäude ist das Satteldach.

Dacheindeckungen sind in roten oder rotbraunen Farbtönen auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig. Dachbegrünungen sowie Eindeckungen zur Solarenergienutzung sind zulässig.